

Nutzungs- und Hausordnung

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Anmietung von folgenden Räumlichkeiten im TSV-Vereinszentrum „GEGGUS Sportpark“, Kanalstraße 73, 76356 Weingarten:

.....
.....
.....

(„Mietobjekt“) erfolgt aufgrund eines schriftlichen Nutzungsvertrages.

(2) Das Mietobjekt wird in dem Zustand überlassen, in dem es sich zum Zeitpunkt der Überlassung an den/die Nutzer*in befindet. Dem/Der Nutzer*in ist dieser Zustand bekannt. Er/Sie ist verpflichtet, das Mietobjekt auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Schäden sind dem TSV Weingarten unverzüglich zu melden.

§ 2

Nutzung

(1) Der/Die Nutzer*in darf das Mietobjekt Dritten nicht überlassen.

(2) Der/Die Nutzer*in verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Mietobjektes nebst Nebenanlagen. Er/Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungs- und Hausordnung auch von Besucher*innen eingehalten wird.

(3) Bauliche Veränderungen darf der/die Nutzer*in nicht vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anbringung von Dekorationen an Wänden und Decken

darf nur nach vorheriger Absprache mit dem TSV erfolgen.

§ 3

Veranstaltungszweck/-ablauf

(1) Das Mietobjekt darf nur für den im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

(2) Die Beantragung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse obliegt dem/der Nutzer*in.

§ 4

Nutzungsdauer

(1) Das Mietobjekt wird für die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Für Verlängerungen wird ein Entgelt nach der aktuell gültigen Preisliste fällig.

(2) Von dem/Von der Nutzer*in eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung umgehend restlos zu entfernen. Andernfalls können sie auf Kosten des/der Nutzer*in entfernt und eingelagert werden. Der TSV haftet für hierdurch entstandene Schäden nicht.

§ 5

Kaution, Nutzungsentgelt

(1) Die Kaution ist bei Vertragsunterzeichnung in bar an den TSV bzw. den/die Pächter*in des Restaurants im „GEGGUS Sportpark“ zu entrichten. Andernfalls kommt der Nutzungsvertrag nicht zu Stande. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes wird die Kaution an den/die Nutzer*in zurückgezahlt.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, ist das Nutzungsentgelt innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Veranstaltung an den TSV zu überweisen.

§ 6 Reinigung

(1) Das Mietobjekt inkl. der sanitären Einrichtungen darf nur in sauberem Zustand verlassen werden. Alle durch die Veranstaltung entstandenen Verschmutzungen hat der/die Nutzer*in zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für den angefallenen Müll.

(2) Erforderliche Reparaturen und die Beseitigung von Müll wird der TSV auf Kosten des/der Nutzer*in vornehmen lassen und hierfür die gestellte Kautions in Anspruch nehmen. Reicht die Kautions zur Bestreitung der Kosten nicht aus, wird der TSV die Restkosten dem/der Nutzer*in in Rechnung stellen.

(3) Ebenso haftet der/die Nutzer*in für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Außenanlagen oder der angrenzenden Einrichtungen.

§ 7 Urheberanteile

Der/Die Nutzer*in muss vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen rechtzeitig anmelden. GEMA-Gebühren, Tantiemen und ähnliches hat der/die Nutzer*in abzuführen.

§ 8 Bewirtung

Wegen der Bewirtung der Veranstaltung nimmt der/die Nutzer*in mit dem/der Pächter*in des Restaurants im „GEGGUS Sportpark“ Kontakt auf. Die Bewirtung erfolgt dann nach gegenseitiger, einvernehmlicher Absprache.

§ 9 Parkplätze

(1) Der TSV kann keine Garantie übernehmen, dass in ausreichendem Maße Parkplätze für die Besucher*innen der Veranstaltung vorhanden sind.

(2) Der/Die Nutzer*in hat dafür zu sorgen, dass die Zu- und Einfahrten für Rettungskräfte aller Art frei und zugänglich bleiben.

§ 10 Haftung

(1) Der/Die Nutzer*in trägt das Risiko für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.

(2) Der/Die Nutzer*in haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn/sie, seine Beauftragten, Gäste bzw. Besucher*innen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der/Die Nutzer*in stellt den TSV und den/die Restaurant-Pächter*in von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können, frei.

(3) Der/Die Nutzer*in haftet unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens für alle Schäden, die vom Beauftragten des TSV nach Durchführung der Veranstaltung festgestellt werden, es sei denn, diese Schäden sind vor der Veranstaltung den Verantwortlichen des TSV mitgeteilt worden.

(4) Für Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der TSV nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(5) Für eingebrachte Gegenstände des/der Nutzer*in, seinen Beauftragten oder Zulieferer übernimmt der TSV keine Haftung.

(6) Bei angezeigten Ordnungswidrigkeiten ist der/die Nutzer*in verantwortlich.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag

Der TSV darf fristlos vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des TSV Weingarten erfolgt oder befürchtet wird,

- b) die für eine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen,
- c) bei falschen Angaben (z.B. Art der Veranstaltung) durch den/die Nutzer*in.

§ 12

Hausordnung

- (1) Der TSV hat in allen Räumen und auf dem Gelände Hausrecht, soweit es nicht nach dem Gesetz dem/der Nutzer*in zusteht. Belange des/der Nutzer*in sind zu berücksichtigen.
- (2) Das Hausrecht gegenüber dem/der Nutzer*in und allen Dritten übt der TSV durch Beauftragte aus, deren Anordnungen Folge zu leisten und denen jederzeit Zutritt zu gewähren ist.
- (3) Den Anordnungen des Ordnungsamtes, der Feuerwehr und der Polizei ist Folge zu leisten.
- (4) Die für die Räume festgelegte Höchstbesucherzahl ist einzuhalten. Eine Überschreitung ist verboten und führt zum Abbruch der Veranstaltung.
- (5) Für sämtliche Veränderungen, Aufbauten und Dekorationen, die der/die Nutzer*in vornimmt sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der/die Nutzer*in die Kosten.
- (6) Aufbauten müssen den bauaufsichts- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Das Einschlagen von Nägeln an Wänden, Decken und Fußböden ist verboten, ebenfalls das Bekleben von Wänden. Jegliche Beschädigung ist entschädigungspflichtig.
- (7) Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einwilligung des TSV ist verboten. Bei Spiritus, Öl, Gas oder ähnliche zu Koch-, Heiz- und Heizvorgängen (z.B. warm halten von Speisen, anzünden von Kerzen) verwendete Stoffe sind die brandschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(7) Die Veranstaltungsräume dürfen nur mit schwer entflammaren Gegenständen nach DIN-Norm ausgeschmückt werden. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind unverzüglich zu entfernen.

(8) Der/Die Nutzer*in ist für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Bauaufsicht, des Jugendschutzgesetzes, der Versammlungsstättenverordnung etc. verantwortlich.

(9) Die (Not)Ausgänge sind immer frei zu halten und dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

(10) Die Lautstärke von musikalischen Darbietungen darf die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten.

(11) Das Verbrennen von Abfall ist verboten.

(12) Die Nutzung der Sportanlagen außerhalb von Sportveranstaltungen ist nicht gestattet.

§ 13

Zuwiderhandlungen

(1) Nutzer*innen, die den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Hausordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder Dauer von der Benutzung des „GEGGUS Sportpark“ ausgeschlossen werden.

(2) Der TSV behält sich das Recht vor, in besonders schweren Fällen (z.B. Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen) die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abzubrechen. Dadurch entstehende Schadensersatzansprüche treffen den/die Nutzer*in.

§ 14

Nebenabreden

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.